



Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät

Kriterien für die Berechtigung zur selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät

Der Fakultätsrat der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät hat am 22. Oktober 2025 folgende Kriterien für die Erteilung der Berechtigung zur selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

- Fachliche Qualifikation: Nachweis der fachlichen Befähigung, Aufgaben in der Lehre selbstständig wahrzunehmen, durch wissenschaftliche Ausbildung im betroffenen Fachgebiet und Forschungserfahrung
- Didaktische Qualifikation: Nachweis der didaktischen Befähigung, Aufgaben in der Lehre selbstständig wahrzunehmen, durch Lehrerfahrung von mindestens 8 SWS an einer Hochschule oder vergleichbare Lehrerfahrung
- Votum der:des Vorgesetzten zur fachlichen und didaktischen Qualifikation
- Votum des Institutsrats



Antragserfordernisse für die Berechtigung zu selbstständiger Lehre der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät

Der Fakultätsrat der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät hat am 22. Oktober 2025 folgende Antragserfordernisse für die Berechtigung zur selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre am der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

1. Der Antrag wird von der zu berechtigenden Person gestellt. Der Antrag ist formlos und soll ein bis zwei Seiten umfassen. Der Antrag umfasst ein Anschreiben, in dem die mit dem Antrag verbundene persönliche Zielsetzung im Sinne des akademischen Karrierewegs geschildert wird.
2. Grundlage für die Entscheidung, ob die Berechtigung zur selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre erteilt werden kann, ist die fachliche und didaktische Qualifikation der Antragssteller:innen. Die fachliche und didaktische Qualifikation stellen Antragssteller:innen anhand von Angaben zu den nachfolgenden Punkten im Antrag dar; sie sind Antragserfordernisse in einem Antrag auf Berechtigung zur selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre.
 - a. Informationen zum aktuellen Beschäftigungsverhältnis sowie zu dessen Dauer und Umfang an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät
 - b. Angaben zu sämtlichen akademischen Graden und die jeweiligen Studiengänge bzw. Studienfächer, in denen diese erworben wurden.
 - c. Angaben zur fachlichen Qualifikation:
 - Themenschwerpunkte/Forschungsgebiete
 - Expertise im Fachgebiet/Forschungserfahrung
 - Publikationsliste (als **Anlage**, Qualifikationsschriften und/oder bis zu fünf einschlägige Publikationen)
 - ggf. Beispiele für Forschungsprojekte, andere Projekte, Auszeichnungen und herausragendes Engagement in der Forschung
 - d. Angaben zur didaktischen Qualifikation:
 - Lehrschwerpunkte/Lehrgebiete
 - Lehrerfahrung im Fachgebiet: Nachweis von mindestens 8 SWS an einer Hochschule oder vergleichbare Lehrerfahrung (Antragstellungen mit einer geringeren Lehrerfahrung sind gesondert und explizit fachlich zu begründen)
 - Lehrportfolio (als **Anlage**, Auflistung von mindestens vier Lehrveranstaltungen im Fachgebiet)
 - Erfahrungen in der Abnahme von Prüfungen und in der Betreuung von Studierenden
 - ggf. didaktische Aus- und Weiterbildung, Lehrprojekte, Evaluationen, Auszeichnungen und herausragendes Engagement in der Lehre
3. Dem Antrag ist ein Votum des:der jeweiligen Vorgesetzten zur fachlichen und didaktischen Qualifikation der zu berechtigenden Person beigelegt.
- 4a. Dem Antrag ist ein Votum des zuständigen Institutsrats beigelegt (Protokollauszug).



Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät

4b. Für Drittmittelbeschäftigte umfasst das Votum des zuständigen Institutsrat folgende Bestätigungen:

- I. Das Institut bestätigt, dass der Mittelgeber eine verpflichtende Einbindung in die Lehre für die:den Antragsteller:in fordert **oder** der Mittelgeber einer verpflichtenden Einbindung der:des Antragstellers:in in die Lehre zugestimmt hat.
- II. Das Institut bestätigt, dass die:der Antragsteller:in Lehre im betreffenden Studiengang bzw. in den betreffenden Studiengängen anbietet, die dem Deputat einer Qualifikationsstelle für wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen mit entsprechendem Stellenumfang entspricht.
- III. Das Institut bestätigt, dass sichergestellt wird, dass die Lehre erbracht wird.